L 5 SF 62/23 ERI

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	L 5 SF 62/23 ERI
Datum	21.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Es wird festgestellt, dass der ehrenamtliche Richter J. ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber geblieben ist.

GrÃ¼nde:

GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 SGG ist der ehrenamtliche Richter von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war, wenn das Fehlen einer Voraussetzung fÃ¼r seine Berufung oder der Eintritt eines AusschlieÃungsgrundes bekannt wird oder wenn er die zur AusÃ¼bung seines Amtes erforderlichen geistigen oder kÃ¶rperlichen FÃ¤higkeiten nicht mehr besitzt (Satz 1). Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt (Satz 2). Wenn eine Voraussetzung fÃ¼r seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfÃ¤llt, ist er nicht von seinem Amt zu entbinden, es sei denn, eine paritÃ¤tische Besetzung nach

Â§ 12 Absatz 2 bis 4 kann anderenfalls nicht gewÃ¤hrleistet werden; Satz 1 und 2 sowie Â§ 18 Absatz 3 Satz 2 bleiben unberÃ¼hrt (Satz 3).

Nach MaÃgabe dieser Voraussetzungen ist durch das Ausscheiden des

ehrenamtlichen Richters bei F. AG die Eigenschaft als Arbeitgeber entfallen. Aufgrund des Bezuges der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ist zudem davon auszugehen, dass eine paritÃ¤tische Besetzung im Rahmen von Verhandlungsterminen des 18. Senats im Sinne des Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGG nicht mehr gewÃ¤hrleitet ist, weil der ehrenamtliche Richter angesichts der Beendigung seiner beruflichen TÃ¤tigkeit keine Personalverantwortung mehr trÃ¤gt und aufgrund des Bezugs einer gesetzlichen Rente nunmehr â formal â dem Kreis der Versicherten zuzuordnen ist.

Auch wenn demnach eine GefÃ¤hrdung der ParitÃ¤t festzustellen ist, kommt eine Entbindung des ehrenamtlichen Richters von seinem Amt im Ergebnis nicht in Betracht.

Durch die Erweiterung des Personenkreises, die als ehrenamtliche Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber berufen werden kÃ¶nnen (Â§ 16 Abs. 4 Satz 2 SGG), hat das Gesetz bereits fÃ¼r den Zeitpunkt der Berufung eine die ParitÃ¤t beeintrÃ¤chtigende Regelung geschaffen (Adams, in: jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 22 Rn. 35). Denn nach Â§ 16 Abs. 4 Satz 2 SGG kÃ¶nnen u.a. auch Personen zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden, die (lÃ¤ngstens) ein Jahr nicht mehr die Voraussetzungen fÃ¼r die Berufung aus dem Kreis der Arbeitgeber erfÃ¼llen und Versicherte sind und/oder eine Rente aus eigener Versicherung beziehen, sofern die Versicherteneigenschaft und/oder der Rentenbezug auf einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis nach Â§ 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 SGG beruhen (Bischofs, in: BeckOK SozR, Â§ 16 SGG Rn. 16; Regierungsentwurf 7. SGBIVuaÃndG, BT-Drs. 19/17586, 121). Mit dieser Regelung sollen (in moderatem Umfang) Arbeitgebervertreter hinzugewonnen werden, die ihre aktive TÃ¤tigkeit gerade beendet haben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Berufsalltag als Arbeitgeber fÃ¼r diesen Personenkreis noch prÃ¤sent und angesichts dessen eine ausreichende Kenntnis der Gegebenheiten zu erwarten ist (Regierungsentwurf 7. SGBIVuaÃndG, BT-Drs. 19/17586, 121). Wenn aber Personen, die zum Zeitpunkt der Berufung nicht mehr zum Kreis der Arbeitgeber gehÃ¶ren, dennoch als solche berufen werden kÃ¶nnen, muss dies dazu fÃ¼hren, dass auch der nachtrÃ¤gliche Wegfall der Arbeitgebereigenschaft in diesen Konstellationen als nicht paritÃ¤tsgefÃ¤hrdend qualifiziert werden muss. Zumindest wÃ¤re eine Amtsentbindung aus Sicht des Senats in einem solchen Fall im Hinblick auf den sich dann ergebenden offensichtlichen Wertungswiderspruch zur Regelung des

Â§ 16 Abs. 4 Satz 2 SGG ermessensfehlerhaft (so zutreffend Adams, in: jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Â§ 22 Rn. 35 und Â§ 16 Rn. 36).

Angesichts des Umstandes, dass der ehrenamtliche Richter eine Rente bezieht, die ersichtlich (auch) auf seiner zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit mit Arbeitgeberfunktion beruht, hÃ¤tte er gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 4 Satz 2 SGG trotz Beendigung dieser TÃ¤tigkeit zum ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der Arbeitgeber berufen werden kÃ¶nnen. Wenn aber eine Berufung mÃ¶glich gewesen wÃ¤re, wÃ¼rde sich eine Amtsentbindung bei im Ãbrigen vergleichbaren Sachverhalt als ermessensfehlerhaft darstellen.

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig (Â§Â§ 35 Abs. 2, 22 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Erstellt am: 16.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024